



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0127-F/09

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der H W, Plz Gde, Adr, vertreten durch die Mag. Reinhard Kerber Wirtschaftstreuhand GmbH, 6971 Hard, Hofsteigstraße 11, vom 24. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 27. Juni 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Die Einkommensteuer für das Jahr 2006 wird festgesetzt mit Das Einkommen im Jahr 2006 beträgt		- 2.362,52 € 25.350,56 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:		
MG Gde	30.961,64 €	26.180,56 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	- 4.781,08 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte		26.180,56 €
Sonderausgaben:		
Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung, Genuss-Scheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben)		- 730,00 €
Kirchenbeitrag		- 100,00 €
Einkommen		25.350,56 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: $(25.350,56 - 25.000,00) \times 11.335 / 26.000,00 + 5.750$		5.902,83 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		5.902,83 €
Verkehrsabsetzbetrag		- 291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag		- 54,00 €
Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 € mit 6 %		253,03 €
Einkommensteuer		5.810,86 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)		- 8.173,38 €
Festgesetzte Einkommensteuer		-2.362,52 €

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin war im Streitjahr als Kindergartenpädagogin, Kindergartenleiterin und Koordinatorin der Kindergärten in der Beregion tätig.

In ihrer elektronisch eingereichten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 machte sie Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch des Lehrganges "Supervision und Coaching" (Lehrgangskosten, Fachliteratur, Reisespesen) in Höhe von insgesamt 4.781,08 € gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 als Werbungskosten geltend.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 27. Juni 2008 veranlagte das Finanzamt die Berufungswerberin zur Einkommensteuer für das Jahr 2006. In diesem Einkommensteuerbescheid 2006 vom 27. Juni 2008 berücksichtigte es die geltenden gemachten Kosten im Zusammenhang mit dem strittigen Lehrgang mit der Begründung nicht als Werbungskosten, dass es sich bei dem Lehrgang "Supervision und Coaching" um keine berufsspezifische Fortbildung im ausgeübten Beruf, um keine Ausbildung in einen artverwandten Beruf und auch um keine Umschulung handle.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2008 wurde Berufung gegen diesen Einkommensteuerbescheid 2006 vom 27. Juni 2008 erhoben. Die steuerliche Vertretung der Berufungswerberin brachte im diesbezüglichen Schriftsatz vom 24. Juli 2008 unter Verweis auf die Lehrgangsinformationen (Lehrinhalt, Lehrziele, Zielgruppe) Folgendes vor:

Frau W sei Kindergartenpädagogin bei der MG Gde. Seit mehr als 30 Jahren sei sie Kindergartenleiterin und seit mehreren Jahren Koordinatorin aller A Kindergärten. Darüber hinaus sei sie im Rahmen des Projektes "Vr" ortsübergreifend als Koordinatorin der Kindergärten in der Region Be tätig. Neben der eigentlichen pädagogischen Arbeit mit Kindern sei sie mit der Beratung von Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenleiterinnen, in der Team- und Projektentwicklung, der Moderation von Sitzungen sowie der Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit an den Kindergärten befasst. Das Tätigkeitsprofil einer Kindergartenpädagogin umfasse nicht nur die Aufsicht über die Kinder, sondern Entwicklungspsychologie für Kleinkinder, Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, multikulturelles Lernen, Hygieneerziehung und Ernährungsberatung, Unfallverhütung, Teamfähigkeit und insbesondere Kommunikation mit Kindern, Eltern, Kollegen und Behördenvertretern. Speziell die Mediationsfähigkeit zwischen den Bedürfnissen der Kinder und den unterschiedlichsten Ansprüchen der Eltern - je nach sozialem, wirtschaftlichem und ethnischen Umfeld - zu vermitteln und Lösungen zu finden, stelle besondere Ansprüche an die Qualifikation und stetige Fortbildung im Umfeld sich rasch ändernder gesellschaftlicher Entwicklungen. Frau W sei als Kindergartenleiterin und Koordinatorin der Kindergärten in der

Region Be darüber hinaus mit der Betreuung von rund 30 Kindergartenpädagoginnen betraut. Kommunikation und Problemlösung mit Kindern, Eltern und Vertretern der öffentlichen Verwaltung sowie die Organisation, Zieleentwicklung und Qualitätssicherung der Kindergärten seien ganz wesentliche Aufgabengebiete von Frau W. Die im Lehrgang vermittelten Kenntnisse seien unmittelbar im ausgeübten Beruf anwendbar. Dies sowohl im pädagogischen Alltag mit Kindern (Coaching von Einzelnen), Kindergartenpädagoginnen und Eltern (Supervision und Coaching von Einzelnen und Gruppen) als auch in der Kindergartenkoordination (Projektberatung, Leitbild- und Konzeptentwicklung) und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit (Beratung von Qualifizierungsprozessen). Eine private Motivation für den Besuch dieses Lehrganges mit 600 Unterrichtseinheiten, 180 Stunden Lern- bzw. Lehrsupervision, entsprechenden Stunden für Umsetzung der Lehrinhalte, drei schriftlichen Arbeiten, einer Abschlussarbeit und 12.575,00 € Lehrgangskosten sei ausgeschlossen. Es handle sich daher jedenfalls um als Werbungskosten zu berücksichtigende, berufsspezifische Aus- und Fortbildungskosten.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 30. Jänner 2009 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und zwar mit folgender Begründung (vgl. die zusätzliche Bescheidbegründung vom 26. Jänner 2009):

§ 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung laute: (Werbungskosten seien auch) Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (AbgÄG 2004, BGBl. I 2004/180). Nach der zitierten Gesetzesbestimmung sei somit ausschließlich zu prüfen, ob die von der Berufungswerberin besuchten Seminare als Fortbildungsmaßnahmen zu beurteilen seien. Fortbildungskosten dienten dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Sie dienten der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf. Nicht abzugsfähig seien dagegen Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienten (zB Persönlichkeitsentwicklung, Kurse für Stressbewältigung und Beseitigung negativer Einstellungen). Ein Indiz für die berufliche Veranlassung sei in der Regel die berufliche Notwendigkeit. Andererseits sei auch zu beachten, dass § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bestimme, dass Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften selbst dann nicht abgezogen werden dürften, wenn diese die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich brächten und diese zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgten. Die vorhin angeführte berufliche Notwendigkeit ergebe sich daraus, ob die Aufwendungen objektiv sinnvoll seien. Im Fall der Berufungswerberin sei davon auszugehen, dass der Supervision- und Coaching-Lehrgang objektiv nicht sinnvoll gewesen sei. Denn die Beru-

fungswerberin übe diesen Beruf seit 1974 aus. In all den Jahren habe sie die Tätigkeit als Kindergartenpädagogin/Kindergartenleiterin und Koordinatorin aller A Kindergärten zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeberin erfüllen können, andernfalls wäre eine Versetzung oder Abberufung als Kindergartenleiterin anzunehmen. Der Umstand, dass die Zielgruppe des Lehrganges Fachkräfte im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Erziehungswesen und anderen öffentlichen und privaten Dienstleistungsunternehmen sowie Wirtschaftsunternehmen, BeraterInnen sowie Organisations-, Gemeinde- und PersonalentwicklerInnen seien, zeige nur wiederum auf, dass es sich dabei um keine fachspezifische Fortbildung für Pädagogen handle, sondern dieser Lehrgang an eine Vielzahl von Personen aus verschiedensten Berufsgruppen gerichtet sei.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2009 begehrte der steuerliche Vertreter, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Unter Verweis auf die Abschlussarbeit der Berufungswerberin zur Erlangung der Bezeichnung "Akademische Supervisorin und Coach" im Lehrgang universitären Charakters "Supervision und Coaching" wurde erneut begeht, die Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch des strittigen Lehrganges als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In Erwiderung auf das Vorhalteschreiben des Unabhängigen Finanzsenates vom 13. Juli 2012 erschien Frau W beim Unabhängigen Finanzsenat persönlich, legte ein Schreiben ihrer steuerlichen Vertretung vom 17. Juli 2012, in welchem im Wesentlichen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 2005, Zi. 2003/14/0090, verwiesen wurde, eine "Seminarübersicht" mit den Inhalten des strittigen Lehrganges, eine Teilnehmerliste und ein Schreiben der Arbeitgeberin vom 18. Juli 2012 über ihren Aufgabenbereich als Kindergartenleiterin und Kindergartenkoordinatorin vor und führte Folgendes aus (vgl. die Niederschrift über den Verlauf einer persönlichen Vorsprache am 19. Juli 2012):

"Ich biete eine interne/kollegiale Beratung zu fachlichen Themen bzw. zu den Themen Elternarbeit, Projektplanung, Leitbilderstellung, Gesprächsvorbereitungen, usw. an. Wenn zB eine Kollegin zu mir kommt und Probleme mit Eltern hat, stärke ich ihre eigene Lösungskompetenz. Von Seiten meiner Arbeitgeberin gab es keine Vorgaben. Die konkreten positiven Ergebnisse in der Organisationsentwicklung [ein kleiner Betrieb hat sich zu einem mittelständischen Betrieb entwickelt (wir sind mittlerweile 32 Kindergartenpädagoginnen; davon 9 Leiterinnen)] sprechen für sich. Ich habe viel positives Feedback von meinen Kolleginnen erhalten. Alles ist viel professioneller."

"Ich habe den Lehrgang ohne finanzielle Hilfe abgewickelt. Ich hätte aber ganz sicher eine finanzielle Unterstützung erhalten. Ich habe für den Besuch des Lehrganges Zeitausgleich genommen; dieser wurde mir von der MG bewilligt."

"Ich habe vor Beginn des Lehrganges die oben genannte kollegiale Beratung angeboten und durchgeführt, aber nicht auf professioneller Basis. Ich habe gewusst, dass der Beratungsman-

gel immer größer wird; ich wollte vorbereitet sein.

Die Lehrgangsinhalte, welche ich in meiner beruflichen Tätigkeit als Koordinatorin verwerten konnte, habe ich in der Seminarübersicht gekennzeichnet.

In welchem zeitlichen Ausmaß ich die beruflichen Tätigkeiten als Kindergartenpädagogin, Kindergartenleiterin und Koordinatorin ausübe, kann ich konkret nicht sagen. Die Übergänge sind fließend. Ich habe gemerkt, dass ich ohne Besuch des Lehrganges meine Tätigkeit als Koordinatorin nicht entsprechend ausüben hätte können.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob die im Zusammenhang mit dem Besuch des Lehrganges "Supervision und Coaching" am Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloss Hofen angefallenen Kosten der Berufungswerberin (Lehrgangskosten, Fachliteratur, Reisespesen) in Höhe von 4.781,08 € als Werbungskosten anerkannt werden können.

Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Diese sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten im Sinne des im Streitjahr anzuwendenden § 16 Abs. 1 Z 10 (erster Satz) EStG 1988 idF des Steuerreformgesetzes (StRefG) 2000 sind ua. Aufwendungen oder Ausgaben für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Aufwendungen oder Ausgaben für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen, fallen unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen. Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls

vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein), sind nicht abzugsfähig und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich (vgl. Hofstätter – Reichel, Die Einkommensteuer – Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 Tz 2; siehe auch Taucher, Abzugsfähige Bildungsausgaben, in: FJ 11/2005, S 341 ff).

Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt (vgl. VwGH 27.5.1999, 97/15/0142).

Der Lehrinhalt des strittigen Lehrganges der Mentaltrainer-Ausbildung wird in den "Veranstaltung Details" wie folgt umschrieben (vgl. den diesbezüglichen Ausdruck aus dem Internet):

"Supervision und Coaching sind Beratungsverfahren zur Reflexion und Bearbeitung beruflicher Fragestellungen. Sie haben sich in den vergangenen Jahren als eigenständige professionelle Dienstleistungen etabliert. Über die Sozial- und Gesundheitsberufe hinaus bewähren sich Supervision und Coaching auch in Schulen, Behörden und Unternehmen als wichtige Unterstützung zur Bewältigung der zunehmend komplexen Anforderungen an MitarbeiterInnen und Führungskräfte."

In der von der Berufungswerberin anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache vorgelegten Unterlage "Seminarübersicht" wurden die Lehrinhalte wie folgt beschrieben:

"1. Abschnitt: Grundlagen von Supervision und Coaching (2006 bis 2007):

Standortklärung: Supervision – Gruppe – Ich (Seminar Nr. 1);

Anfänge in der Supervision gestalten – Systemische Beratung I (Seminar Nr. 2);

Beratung und Steuerung in Gruppen (Seminar Nr. 3);

Beratung als Dienstleistung; Aufträge akquirieren (Seminar Nr. 4);

Dynamik in Gruppen und in Beratungsbeziehungen (Seminar Nr. 5);

Beraterverhalten und Intervention – Systemische Beratung II (Seminar Nr. 6);

Konflikte in der Beratung, Konflikte moderieren (Seminar Nr. 7);

Projektmanagement und Beratung von Projekten (Seminar Nr. 8);

Zwischenbilanz (Seminar Nr. 9).

2. Abschnitt: Beratung in Organisationen (2007 bis 2009):

Organisationen und ihre Kulturen (Seminar Nr. 10);

Management und Beratung: Leitungssupervision, Coaching von Führungskräften, Beratung von Organisationen (Seminar Nr. 11);

Joker-Seminar: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen ein supervisionsbezogenes Thema und organisieren diesen Workshop selbst (Seminar Nr. 12);

Zukunftsorientierung in Organisationen (Seminar Nr. 13);

Beratung von Entwicklungsprozessen (Seminar Nr. 14);

Coaching (Seminar Nr. 15);

Organisationsentwicklung (Seminar Nr. 16);

Auswertung von Beratungsprozessen; Aufträge beenden (Seminar Nr. 17);

Abschließende Auswertung der Ausbildung (Seminar Nr. 18)."

Laut Berufungsvorbringen übt die Berufungswerberin neben ihrer Tätigkeit als Kindergartenpädagogin auch die Tätigkeiten einer Kindergartenleiterin und einer Koordinatorin der Kindergärten in der Beregion (sie arbeitet dort an der Schnittstelle zwischen Kindergarten und der Gemeinde) aus. Wie die Arbeitgeberin der Berufungswerberin im Schreiben vom 18. Juli 2012 ausgeführt hat, gehören "*Führungsaufgaben [Teamführung – Teamentwicklung – Team-coaching, Teamarbeit – Aufgaben und Ziele vereinbaren, Reflexionsarbeit im Team, Mitarbeiterförderungsgespräche, Integration des systemischen Ansatzes (Erhalter, Kinder, Eltern, Pädagoginnen), Beratungsarbeit (Eltern, kollegiale Beratung), Aneignen von Methodenwissen und Kenntnisse über Gruppendynamik, Elternarbeit]*" zu ihren Aufgaben als Kindergartenleiterin und *Vernetzungsaufgaben zwischen Kindergarten und Erhalter, Vorbereitung und Moderation der Leiterinnensitzungen in Gde und am C, Leitung der Dienstgespräche, Vorbereitung und Moderation verschiedenster Themen (zB Erstellen eines Leitbildes, einer Konzeption, der systemische Ansatz im Kindergarten, Aufnahme der 3-jährigen usw.), Beratung von Kindergartenleiterinnen, Entwicklung verschiedener Projekte, Einstellungsgespräche, Vernetzungsarbeit zwischen den einzelnen Betreuungsinstitutionen in Gde und Vernetzungsarbeit zwischen den Gemeinden am C*" zu ihren Aufgaben als Koordinatorin.

Anhand der vorzitierten Lehrgangsinhalte ist zu erkennen, dass bei diesem Lehrgang nicht die eigene Persönlichkeit der Berufungswerberin im Vordergrund steht. Der Unabhängige Finanzsenat vermag bei dem strittigen Lehrgang nicht zu erkennen, dass es sich um eine Bildungsmaßnahme handelt, "die bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse" ist (vgl. die im Ausdruck "Veranstaltung Detail" genannte Zielgruppe und auch die vorgelegte Teilnehmerliste) und dass bei diesem Lehrgang Inhalte vermittelt werden, "die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen". Welche beachtenswerte Bereiche der privaten Lebensführung der gegenständliche Lehrgang tangieren soll, hat im Übrigen auch das Finanzamt

nicht ausgeführt. Nach Abschluss des Lehrganges ist die Berufungswerberin zur Durchführung von Supervision und Coaching von Einzelnen, Gruppen und Teams qualifiziert und zu grundlegenden Formen der Organisationsberatung, wie Projektberatung, Leitbild- und Konzeptentwicklung, und zur Beratung von Qualifizierungsprozessen in kleinen Organisationseinheiten befähigt. Die Berufungswerberin ist in der Lage, wichtige Veränderungen und Optimierungen von Arbeitsprozessen in unterschiedlichen Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors zielgerichtet zu unterstützen. Typischerweise besuchen Steuerpflichtige Lehrgänge, wie den gegenständlichen, nicht ohne eine entsprechende berufliche Veranlassung. Angesichts der Lehrgangsinhalte und der beschriebenen Tätigkeit der Berufungswerberin kann auch im gegenständlichen Fall davon ausgegangen werden, dass der strittige Lehrgang rein beruflich veranlasst war und eine *allenfalls mögliche* private Mitveranlassung als vernachlässigbar gering angesehen werden kann.

Weiters machte die Berufungswerberin deutlich, dass sie die im genannten Lehrgang erworbenen Kenntnisse zwar nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kindergartenpädagogin aber im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kindergartenleiterin und vor allem im Rahmen ihrer Tätigkeit als Koordinatorin aller Kindergärten in der Beregion verwerten konnte. Sie konnte – wie sie im Rahmen ihrer persönlichen Vorsprache am 19. Juli 2012 (ausführlich und glaubhaft) erläuterte – konkret die Inhalte der Seminare "*Anfänge in der Supervision gestalten – Systemische Beratung I*", "*Beratung und Steuerung in Gruppen*", "*Dynamik in Gruppen und in Beratungsbeziehungen*", "*Konflikte in der Beratung*", "*Konflikte moderieren*", "*Projektmanagement und Beratung von Projekten*", "*Organisationen und ihre Kulturen*", "*Zukunftsorientierung in Organisationen und Organisationsentwicklung*" verwerten. Bezuglich der Verwertbarkeit der Lehrinhalte führte die Berufungswerberin in der persönlichen Vorsprache am 19. Juli 2012 noch zusätzlich aus, dass sie bei der MG Gde für die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Kindergärten zuständig sei ("*die Kindergärten sind als ein Betrieb zu sehen; unter meiner Leitung hat sich ein kleiner Betrieb zu einem mittelständischen Betrieb entwickelt; wir sind mittlerweile 32 Kindergartenpädagoginnen, inklusive 9 Leiterinnen*") und dass sie auch eine interne/kollegiale Beratung anbiete und dass sie diese auch schon vor Besuch des strittigen Lehrganges angeboten habe ("*Wenn eine Kollegin zu mir kommt und Probleme mit Eltern hat, stärke ich ihre eigene Lösungskompetenz; ich habe die kollegiale Beratung auch schon vor Beginn des Besuches des Lehrganges angeboten und durchgeführt, aber nicht auf professioneller Basis; ich habe gewusst, dass der Beratungsmangel immer größer wird, ich wollte vorbereitet sein; ich habe viel positives Feedback von meinen Kolleginnen erhalten, alles ist viel professioneller*").

Da die Berufungswerberin die im Rahmen des Besuches des in Rede stehenden Lehrganges erworbenen Kenntnisse im Rahmen der von ihr ausgeübten Tätigkeiten (als Kindergartenleiterin und vor allem als Koordinatorin) verwerten konnte, liegt eine steuerlich begünstigte Bil-

dungsmaßnahme vor und waren die im Zusammenhang mit dem strittigen Lehrgang geltend gemachten Kosten in Höhe von 4.781,08 € (Lehrgangskosten, Fachliteratur, Reisespesen) als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 6. August 2012